

**Vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Bachelorstudiengang
„Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule)“ vom 17. Juni 2015**

Vom 27.01.2021

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung des 4. HRÄG vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 27.01.2021 gemäß §19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 27.01.2021 seine Zustimmung erteilt.

Art. 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Bachelorstudiengang „Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule)“ vom 17. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 88/2015) in der Fassung vom 19. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 6/2019) wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 3 wird der Verweis „§ 24 Abs. 5“ durch den Verweis „§ 24 Abs. 3“ ersetzt.

2. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten § 4 Abs. 8 und 9 und §§ 18 bis 20 entsprechend. Der Prüfungsausschuss gewährleistet zusammen mit dem Prüfungsamt, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüfer:innen vorzunehmen.

(3) Sind Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.“

3. § 22 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bachelorarbeit wird zu einem Thema aus einem der beiden gewählten Fächer nach § 5 Abs. 2, der Grundbildung, den Bildungswissenschaften oder dem Übergreifenden Studienbereich angefertigt. Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten als Erstprüferin bzw. Erstprüfer gemäß § 12 gestellt. Das gewählte Fach ist durch die Zuordnung der Erstprüferin oder des Erstprüfers festgelegt; bei Bachelorarbeiten im Übergreifenden Studienbereich sind die Arbeiten dem Übergreifenden Studienbereich zugeordnet. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Bachelorarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und den Erst- und Zweitprüfenden Vorschläge zu machen.“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 wird der Verweis „Abs. 2 Nr. 1 bis 6“ durch den Verweis „Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

5. § 34 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 4 Satz 1 Ziffer 3 wird das Wort „Anerkennung“ durch das Wort „Anrechnung“ ersetzt.
- b. Absatz 5 wird gestrichen.
- c. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst.

6. Unter „Anlagen“ wird „Anlage 4 Modulhandbuch“ ergänzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, 27.01.2021

gez.
Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor